



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

LXIX. Die Stadt Neu-Landsberg versöhnt sich mit den Herzogen von Schlesien zu Liegnitz, Glogau und Sagan, am 25. Mai 1399.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55359](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55359)

vnd ihnen vnd vnfern Lande davon komen muge, vnd haben mit wol bedachten Mute, rechten Wissen vnd eintrechtigen Rate vnfers Rates denselben Burgermeister, Ratmannen vnd Bürgern, die jetzund sein vnd in Tzeiten werden, vnd der ganzen Stat tzu Newen Landesbergk sonderlich vnd gnediglich begnadet vnd erlaubet, also, das sie aller Holz, langk vnd kurtz, Pech, Theer vnd alle andere Kaufmannschatz, die tzu ihnen kombt tzu Wasser vnd zu Lande vnd niederlegen muge vnd davon nhemem redeliche Pfennige, als hiernach geschriben ist, tzu Besserunge vnser ehegenannten Stat, weil sie von des Brandes wegen grossen Schaden genommen hat. Iglich hundert Holz, kurtz oder langk, soll geben zwei Brand. Pfennige, igliche Laft Fische, Hering, Honig, zwei groschen, eine Laft Pech oder Theer zwei Pfennige, handwerk, Seiden Stucke . . . vnd alle edle Kaufmannschatz ein Centner vier Groschen, ein Centner Wachs ein Groschen, ein Centner Kupfer zwei Pfennige, ein Centner Bleies ein pfennig, ein Centner Eifen drey pfennig. Fürbas wollen wir, das sie bei solchen Gnaden tzu ewigen Zeiten bleiben sollen, vnshedelich in ihren Tzöllen vnd allen anderen Gnaden, Freiheiten vnd gerechtigkeiten, alle Gnaden, Tzölle, Freiheit vnd Gerechtigkeit, als sie von Alters gehabt haben, die volborten wir vnd bestetigen sie vnd wollen sie dabey behalten für vns, vnser Erben vnd Nachkomlinge Marggrafen tzu Brandenburg oder Herren der Marke. Were es auch, das die Rhatmanne, die jetzo sein oder in Tzieten werden, welche Gute ymande thun wolten an dem oder an dem Niederlegen, wie sie das zu Rathe werden vnd ihnen nutze vnd gut deuchte, des sollen sie vollmechtig sein vnd sollen damit diese Gnade nicht tzu brochen oder gekrenket haben. Darüber sind gewesen die Edlen Beneffe von der Duben der alte, vnser Hofmeister, Beneffe der junge, sein Sohn, der ehrwürdige Vater Dietrich von Leiningen, Abt tzu der Neuen Tzelle, her heinrich von Gerhardstorp, Arnold von der Ost, vnser Voigt, vnd andere ehrbare Leute genugk. Mit Vrkunde dis brives versiegelt mit vnseren fürstlichen anhangenden Insiegel, der Gegeben ist tzu Prage, im Jare als man schreibt dreitzenhundert vnd ein vnd neuntzig, am Sonntage nach sant Michaelistage des heiligen Engels.

Aus L. v. Ledebur's Allg. Archiv VI, 184.

LXIX. Die Stadt Neu-Landsberg verfährt sich mit den Herzögen von Schlesiens zu Liegnitz, Glogau und Sagan, am 25. Mai 1399.

Wir Ruprecht, von Gottes gnaden hertzog in Schlesiens, herre zu Lignitz vnd vormund der Fursten vnd herren zu Glogau vnd Sagan, vnd wir Johann, Heinrich, Heinrich vnd Wentzlan, gebrüdere, von derselben Gottes gnaden ouch in Schlesiens hertzogen, herrn zu Glogau vnd zum Sagan, bekennen vnd thun kund offentlich mit diesem Briefe allen, die ihn sehen oder horen lesen, das alle Kriege, Bruche vnd zweyungen, die zwischen vns vnd vnfern Landen an einem theile vnd dem ehrbahrn vnd weisen rathmannen vnd der gantzen gemeine der stadt zu Newen Landsberg, die itzund seynd vnd nochmals zukunfftig werden, an dem andern theil wären gelegen, gantz vnd gar gefunet vnd berichtet seyn in aller mafse, als

hernach steht geschrieben: also das alle gefangene, die an beyden theilen gefangen seyn, vnd der gefangenen gedinge, geld vnd nemlich Lindenberges vnd alle ihre gedingnisse wieder frey, ledig vnd los seyn sollen. Auch sollen alle schaden, die an beyden theilen mit raub, brand, morden oder wie sie geschehen vnd gegangen sein, die sein geistlich oder weltlich, vs vnd ewiglich gesehet vnd bericht seyn vnd an keinem theile niemanden darume zu bekummern, noch anzugreifen, weder geistlich oder weltlich, die an beyden theilen darinne kommen vnd vor todt seyn vnd der wir machtig sein ohne arg. Auch sollen vnser manne, stedte vnd Leute niemande behufen, noch fordern in keine weise, der die ehgenannten Landesberger argen oder beschedigen welden, vnfschädlich doch vnfers Römischen vnd Boheimischen Königes Geböte, ob vns der geböte sie zu bekriegen, so wir vns des gegen en drey tage vor erberlich bewahren ohne arg: vnd wäre auch sache, das die ehgenannten Landesberger jemand in schulden haben würden, der der vnser wäre, es wäre vme raub, behufunge oder Vorderunge, das sollen sie vnserem Hauptmanne, in welchem gebiete der gefessen wäre, zu wissen thun mit ihrem Briefe; so soll denn vnser Hauptmann denselben vnsern beschuldigten mann, Bürger oder gebure, bringen ken Königswalde auf einen nemlichen tag, vir wochen nachdem, als em zu wissen wird gethan, vnd selich an beyden theilen zu sein vnd zu ziehen ab vnd zu von vns vnd den vnsern. So soll sich den der Beschuldigte vnser Mann rechtfertigen selbdritte, der der Burger selbsünfte vnd der gebure selbsieben. Wäre auch sache, das der Beschuldigte mann, Bürger oder gebure, fluchtig worde vnd sich nicht rechtfertigen wollte, so soll man ihn in vnsern Landen ächten vnd jagen mit gantzer folge als einen Beschädiger der Lande, vnd ob derselbige fluchtige mann icht gutes liesse, so soll man den beschädigten manne darzu helfen vme synen schaden, als verne das gut wendet, ahne arg. Denselben obgeschriebenen Ebgeschreiben entscheid vnd sunne hat gethedingt der edle herr Fredhelm von Mesenberg, darzu gehülffen gewest seyn der ehrwerdige herr Annes von heymburg, comptor zu Lagou, herr Suinthen Beyloben, Heinrich von Korbis, Hannes vnd Nicolaus von Waldow, Heidam von dem Mästchen, Hannes Lange vnd die erbarn vnd weisen rathmanne zu Franckfurth, zu Drossen, zu Crossen vnd zu Swetzin. Das alle obgeschriebene sachen vnd med Berichtunge vns vnd ewiglich mit worten vnd mit wercken stette, gantz vnd vnverbrüchlich gehalten werden, des zu sicherheit haben wir vnser ingefelle lassen hängen an diesen briefe. Gegeben vnd geschehen zu Koltsechin, am suntage negst nach dem Pfingsttage, nach Christi geburt dreyzehnhundert jahr vnd im neun vnd neunzigsten jahre.

Aus Dickmann's Urkunden-Sammlung des Königl. Geh. Staatsarchives f. 27.

LXX. König Sigmund bestätigt die ältern Privilegien der Stadt Neu-Landsberg, insonderheit die Zoll- und Niederlagsgerechtigkeiten, am 12. März 1400.

Wir Sigmundt, von Gottes gnaden König zu Vngern, zu Dalmatien vnd Croatien etc. vndt Marggraf zu Brandenburgk, bekennen vndt thun kundt öffentlich mit diesem brief allen den, die ihn sehen, hören oder lesen, das wir vnsern Burgern der stadt Newen Landtsbergk,